

Herkömmliches Baugenehmigungsverfahren (§ 66 der Hessischen Bauordnung)

Das Baugenehmigungsverfahren nach § 66 HBO gilt für:

- alle Sonderbauten (§ 2 Abs. 8 HBO)
- Abriss und Beseitigung von baulichen Anlagen, sofern nicht nach § 55 HBO baugenehmigungsfrei

Im Verfahren nach § 66 der Hess. Bauordnung wird anders als im vereinfachten Verfahren nicht nur das Bauplanungsrecht, sondern auch das Bauordnungsrecht geprüft.

Eine fiktive Genehmigung gibt es im Verfahren nach § 66 der Hess. Bauordnung nicht.

Anderes Fachrecht

Anderes Fachrecht wird im Baugenehmigungsverfahren nur geprüft, wenn dies gesetzlich bestimmt ist. Das ist beispielsweise der Fall bei der Denkmalpflege und dem Naturschutz. Benötigt Ihr Vorhaben neben der Baugenehmigung eine denkmalschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Genehmigung, werden diese im Rahmen der Baugenehmigung mit erteilt. Soweit anderes Fachrecht nicht im Baugenehmigungsverfahren mitgeprüft wird, müssen Sie sich selbst darum kümmern und ggf. notwendige andere Genehmigungen oder Erlaubnisse beantragen. Dies gilt für Baumaßnahme im Innenbereich. Hier können artenschutzrechtliche Belange betroffen sein. Der Arbeitsschutz wird im Baugenehmigungsverfahren überhaupt nicht geprüft!

Gebühren

Für die Bearbeitung Ihres Bauantrages werden von der Bauaufsicht des Landkreises Fulda Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art und Größe des Bauvorhabens und dem Verfahren, in dem der Bauantrag geprüft wird. Für Befreiungen und Abweichungen werden zusätzliche Gebühren festgesetzt.

Bauantrag, erforderliche Bauvorlagen

Bauanträge mit den erforderlichen Bauvorlagen sind grundsätzlich bei der Bauaufsicht des Landkreises Fulda in 3-facher Form einzureichen. Zeitgleich ist ein Entwässerungsantrag separat in 3-facher Form bei der Gemeinde einzureichen (siehe hierzu auch „Merkblatt für die Bebauung von Grundstücken“). Eine frühzeitige Abstimmung über den notwendigen Inhalt des Bauantrags mit der Bauaufsicht und ggf. mit anderen betroffenen Fachbehörden kann zur Beschleunigung Ihres Genehmigungsverfahrens beitragen.

Hinweis:

Alles Nähere zum Bauantrag und zum Genehmigungsverfahren erfahren Sie in den §§ 65, 66, 69 und 70 der Hess. Bauordnung. Den vollständigen Gesetzestext können Sie auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung unter www.wirtschaft.hessen.de ([Bauordnungsrecht | Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen \(hessen.de\)](#)) nachlesen. Dort können Sie auch die notwendigen Formulare herunterladen.